

**Richtlinie über die Gewährung von Leistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 im Freistaat Thüringen
(Richtlinie Deutschlandticket ÖPNV Thüringen 2026)**

Inhalt

- 1. Rechtsgrundlage**
- 2. Gegenstand der Ausgleichsleistung**
- 3. Empfänger der Ausgleichsleistung**
- 4. Voraussetzungen**
- 5. Art und Umfang, Höhe der Ausgleichsleistung**
- 6. Sonstige Bestimmungen**
- 7. Verfahren**
- 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Rechtsgrundlage

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt der Freistaat gemäß § 9 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) bzw. im Falle der eigenen Aufgabenträgerschaft gemäß der geschlossenen Zusatzvereinbarung zum Verkehrsdurchführungsvertrag nach Maßgabe dieser Richtlinie Ausgleichsleistungen.

2. Gegenstand der Ausgleichsleistung

Die Ausgleichsleistungen sind ein pauschaler finanzieller Ausgleich an die Empfänger im Freistaat Thüringen, deren Ausgaben in den Monaten Januar bis Dezember 2026 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und anderweitigen Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können.

3. Empfänger der Ausgleichsleistung

Empfänger sind

- 3.1 Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne des Thüringer ÖPNV-Gesetzes,
- 3.2 öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts) als Sammelantragsteller für die Empfänger gemäß Nummer 3.1.
- 3.3 Eisenbahnverkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz oder der Verordnung (EG) Nr.

1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen und/oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im SPNV erbringen. Dies gilt auch insoweit, als die Beförderung im SPNV durch vereinbarungsgemäße Integration in das Beförderungsangebot des Schienenpersonenfernverkehrs erfolgt. Eine getrennte Antragstellung und Bewilligung für die jeweiligen Regionalbereiche ist zulässig.

4. Voraussetzungen

4.1

Der pauschalierte Ausgleich kann reduziert werden, sofern eine erhebliche Konkurrenzierung des Deutschlandtickets vorliegt. Eine erhebliche Konkurrenzierung kann nur in der Absenkung des Preises bestehender Tarifangebote gegenüber dem Jahr 2025 liegen oder in der Neueinführung von Zeitfahrausweisen oder anderen zielgruppenspezifischen Tarifangeboten, sofern diese im unangemessenen Verhältnis zu Geltungsbereich und Preis des Deutschlandtickets stehen. Über das Vorliegen einer erheblichen Konkurrenzierung sowie die daraus resultierende Verringerung des pauschalierten Ausgleichs anhand der nachweisbaren Wandereffekte aus dem Deutschlandticket in das konkurrenzierende Tarifangebot für die betroffenen Empfänger entscheidet das für Verkehr zuständige Ministerium. Die für die Tarifentscheidung zuständigen Stellen können geplante Tarifmaßnahmen dem für Verkehr zuständigen Ministerium im Vorfeld zur Prüfung vorlegen. Sofern das für Verkehr zuständige Ministerium von einer erheblichen Konkurrenzierung ausgeht, muss es dies innerhalb von zwei Monaten schriftlich begründen. Erfolgt dies nicht, gilt die Maßnahme als förderunschädlich. Voraussetzung für eine Kürzung des pauschalierten Ausgleichs ist in jedem Fall, dass sich die nach der Einnahmenaufteilung dem jeweiligen Tarifgebiet zugewiesenen Stückzahlen des Deutschlandtickets in den ersten 12 Monaten nach Einführung des neuen Tarifangebotes mindestens um 5 Prozent reduzieren.

4.2

Soweit die Empfänger nach Nummer 3.1 und 3.2 für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Ausgleichsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der VO 1370 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter.

Soweit die Empfänger nach Nummer 3.3 für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, aber die Erlöse im Auftrag des Freistaats Thüringen einnehmen (Erlöseinnahmeverantwortliche), haben diese die Nachteilsausgleichshöhe insgesamt nach Maßgabe dieser Richtlinie zu ermitteln und im Rahmen ihres Antrags auf Ausgleich des eigenen Nachteils mitzuteilen. Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung ein und gilt auch, sofern kein eigener Nachteil entstanden ist.

Die Erlösverantwortlichen und Erlöseinnahmeverantwortlichen sind zu verpflichten bzw. werden verpflichtet, an der Einnahmemaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen, gegebenenfalls diese Ansprüche überschießenden Einnahmen im Rahmen der Einnahmemaufteilung abzugeben und die vertrieblichen Ausgabestandards des Deutschlandtickets anzuwenden. Die Empfänger haben darüber hinaus sicherzustellen, dass die Anerkennung des Deutschlandtickets nur für die Deutschlandtickets auferlegt wird, die den vom „Koordinierungsrat Deutschlandticket“ beschlossenen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung (veröffentlicht unter (<https://www.bauen.bayern.de//min/verkehrsministerkonferenz/index.php>) entsprechen und zusätzlich von Teilnehmenden am bundesweiten Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 oder von Teilnehmern am Vertrag vertretenen Verkehrsunternehmen ausgegeben werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Ausgleichsleistung

- 5.1 Bei der Leistung handelt es sich um die Erfüllung eines gesetzlichen bzw. vertraglichen Anspruchs.
- 5.2 Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.
- 5.3 Die Ausgleichsleistung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.
- 5.4 Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

Der von Bund und Ländern bundesweit gewährte Gesamtausgleichsbetrag beträgt 3 Milliarden Euro abzüglich der innerhalb des vom Koordinierungsrat zum Deutschlandticket festgelegten Finanzrahmens tatsächlich geleisteten Ausgaben für die Einrichtung und Durchführung des EAV-Clearings in Höhe von bis zu 4 Millionen Euro an die D-TIX GmbH & Co. KG, die durch die NVBW GmbH geleisteten Ausgaben in einer Höhe von bis zu 450 000 Euro für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmeverfahrens, sowie die durch den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg finanzierten Ausgaben in Höhe von bis zu 3 Millionen Euro für die Entwicklung und Umsetzung eines Modells zur Nutzungsdatenerfassung.

Als pauschaler Ausgleich erhält der Empfänger den prozentualen Anteil am bundesweiten Gesamtausgleichsbetrag, den der Empfänger als Anteil am Gesamtausgleich gemäß der Nummern 5.4.1 bis 5.4.3 und 5.4.5 der Richtlinie Deutschlandticket ÖPNV Thüringen 2025 vom 12. Juni 2025 (ThürStAnz Nr. 26/2025 S. 803) für das Jahr 2025 unter Anwendung der folgenden Maßgaben der Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 erhalten würde.

5.4.1 anzusetzende Soll-Fahrgeldeinnahmen für Fahrgeldausfallpauschale

Als Soll-Fahrgeldeinnahmen gelten die nach Nummer 5.4.1.1 der Richtlinie Deutschlandticket ÖPNV Thüringen 2025 der Ausgleichsfestsetzung zum Stand 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge, die pauschal um 2,6 Prozent zu erhöhen sind.

5.4.2 anzusetzende Ist-Fahrgeldeinnahmen für Fahrgeldausfallpauschale

Als tatsächliche Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket gelten die bundesweit mit einem einheitlichen Faktor fortgeschriebenen tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2025 aus dem Deutschlandticket einschließlich der Deutschland-Jobtickets und der Deutschland-Semestertickets (Stand 31. Dezember 2027), die sich aus einer fiktiven Einnahmeverteilung dieser Fahrgeldeinnahmen unter Berücksichtigung der strukturellen Veränderung der Einnahmeverteilungsregelungen für das Deutschlandticket im Jahr 2026 gegenüber 2025 ergeben würden.

Dabei wird der Faktor auf Bundesebene wie folgt berechnet:

$$\frac{[\text{Schaden 2025}]^1 \times 1,026 - [\text{Ausgleich 2026}]^2 + [D - \text{Ticket 2025}]^3 \times 1,026}{[D - \text{Ticket 2025}]^3}$$

¹ Bundesweit aggregierter Schaden, welcher sich aus den finalen Anträgen 2025 ergibt

² Gesamtausgleichsbetrag gemäß Ziffer 5.4 dieser Richtlinie

³ Tatsächliche Einnahmen aus dem Deutschlandticket im Jahr 2025 nach Abzug des Vertriebsanreizes (Stand 31.12.2027)

Als tatsächliche Fahrgeldeinnahmen aus dem Restsortiment gelten die nach Nummer 5.4.1.2 der Richtlinie Deutschlandticket ÖPNV Thüringen 2025 der Ausgleichsfestsetzung zum Stand 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge, die pauschal um 2,6 Prozent zu erhöhen sind.

Sollte es strukturelle Veränderungen der Einnahmenaufteilung für die übrigen Tarife (Restsortiment) im Verhältnis zum Jahr 2025 geben, sind abweichend die nach den Sätzen 1 und 3 berechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen 2025 für das Deutschlandticket und aus dem Restsortiment anzusetzen, die sich durch die fiktive Einnahmenaufteilung dieser Fahrgeldeinnahmen gemäß den für das jeweilige Jahr geltenden Einnahmenaufteilungsregelungen ergeben.

Die D-TIX GmbH & Co. KG und die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern.

5.4.3 Als Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, sowie als vermiedene oder ersparte Aufwendungen gelten die nach den Nummern 5.4.2 und 5.4.5 der Richtlinie Deutschlandticket ÖPNV Thüringen 2025 der Ausgleichsfestsetzung zum Stichtag 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge.

5.4.4 Als Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften gelten die nach Nummer 5.4.3 der Richtlinie Deutschlandticket ÖPNV Thüringen 2025 der Ausgleichsfestsetzung zum Stichtag 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge.

Soweit ein Empfänger Ausgleich für die Minderung von Ausgleichsleistungen nach der allgemeinen Vorschrift des § 45a PBefG gemäß Nummer 5.4.3 der Richtlinie Deutschlandticket ÖPNV Thüringen 2025 für das Jahr 2025 geltend gemacht hat, ist dieser Anteil nicht Teil des für die Anteilsermittlung maßgeblichen Ausgleichs und damit des bundesweiten Gesamtausgleichsbetrages nach Nummer 5.4 und vom Freistaat Thüringen gesondert zu finanzieren.

5.4.5 Ist der Anteil eines Empfängers auf Ausgleich für die Minderung von Ausgleichsleistungen nach allgemeinen Vorschriften nicht Teil des Gesamtausgleichs nach Nummer 5.4.1, erhält er als pauschalen Ausgleich für das Ausgleichsjahr den Betrag, der ihm insoweit gemäß Nummer 5.4.3 der Richtlinie Deutschlandticket ÖPNV Thüringen 2025 für das Jahr 2025 zustehen würde.

Veränderungen der Ausgleichsansprüche gemäß § 45a PBefG im Ausgleichsjahr sind bei der Ermittlung des pauschalen Ausgleichs wie folgt zu berücksichtigen:

Der Ausgleichsbetrag wegen Minderung der Ausgleichsansprüche gemäß § 45a PBefG ergibt sich aus der Summe aus dem festgesetzten Ausgleichsanspruch nach § 45a PBefG für das Ausgleichsjahr 2025 und dem festgesetzten Ausgleichsbetrag wegen Minderung der Ausgleichsleistung § 45a PBefG 2025 gemäß Nummer 5.4.3 der Richtlinie Deutschlandticket ÖPNV Thüringen 2025 für das Ausgleichsjahr 2025, abzüglich dem festgesetzten Ausgleichsanspruch nach § 45a PBefG für das Ausgleichsjahr 2026.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Ausgleichsleistungen nach Nummer 4.2 an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der VO 1370 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der VO 1370 zur Anwendung kommen.

Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit sie sich durch diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung verändern.

Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

- 6.2 Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 6.3 Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die DTIX GmbH u. Co. KG gemeldet werden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats.
- 6.4 Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2028 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die fiktive Aufteilung der Einnahmen nach Nummer 5.4.2 beizufügen
- 6.5 Die Empfänger sind zu verpflichten, eine Überzahlung durch vorab erhaltene Ausgleichsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4 hinausgehen, aber erst nach Antragsstellung nach Nummer 7.1.1 entstehen (bspw. infolge von nachträglichen Anpassungen von Einnahmeaufteilungen) gegenüber der Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen und den Antrag entsprechend zu korrigieren.
- 6.6 Ausgleichsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Ausgleichsleistung vorzunehmen.
- 6.7 Der nach dieser Richtlinie gewährte Ausgleich kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Auflagen nach den Nummern 6.2 bis 6.5 nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

- 6.8 Wurde für einen Aufgabenträger ein Betrag von null EUR für den Ausgleich gemäß Nummer 5.4.3 der Richtlinie Deutschlandticket ÖPNV Thüringen 2025 für das Jahr 2025 festgesetzt, weil bei der Ermittlung des SOLL-Betrages die mittlere Reiseweite des Jahres 2019 anzusetzen war, ist für die Ermittlung des pauschalen Ausgleichsbetrages gemäß Nummer 5.4.4 Satz 1 der Betrag anzusetzen, der dem Aufgabenträger insoweit gemäß Nummer 5.4.3 der Richtlinie Deutschlandticket ÖPNV Thüringen 2025 für das Jahr 2025 zustehen würde, wenn bei der Ermittlung des SOLL-Betrages die mittlere Reiseweite des Jahres 2025 angesetzt wird. Im Übrigen gelten auch für diesen Fall die Nummer 5.4.5 Sätze 2 und 3.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Ein Antrag (abrufbar auf dem Internetauftritt der Thüringer Aufbaubank) auf Gewährung der Ausgleichsleistung ist bis zum 30. September 2026 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Er hat die Berechnung der nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode auf der Basis von Prognosen der jeweiligen Beträge zu enthalten.

- 7.1.2 Der Antrag ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu stellen und dieser zusätzlich elektronisch (per E-Mail) zu übermitteln.

7.2 Abschlagsverfahren

- 7.2.1 Empfänger nach Nummer 3 erhalten auf Antrag Abschlagszahlungen.

- 7.2.2 Empfänger nach den Nummern 3.1 und 3.2 fügen dem eigenen Antrag als Anlage zusätzlich eine Kopie des Antrags ihrer Verkehrsunternehmen bei.

Im Antrag des Verkehrsunternehmens hat dieses folgende Angaben / verpflichtende Erklärungen abzugeben:

- a) die Bestätigung, dass der Tarif Deutschlandticket nebst Allgemeinen Tarifbestimmungen (aktueller Stand nach Maßgabe der Veröffentlichung des Koordinierungsrates unter: https://www.stmb.bayern.de/vum/handlungsfelder/deutschlandticket/gremienbeschluesse_deutschlandticket/index.php) im Rechtsverhältnis zwischen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger durch Vertragsänderung oder über eine allgemeine Vorschrift des Aufgabenträgers mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 eingeführt ist und mindestens bis zum 31. Dezember 2026 gilt;
- b) die verpflichtende Erklärung, einen fristgemäßen Antrag auf Nachteilsausgleich für das Jahr 2026 beim zuständigen Aufgabenträger zu stellen und diesen bis zum Abschluss des Verfahrens (endgültige Bestandskraft des Bescheides) nicht zurückzunehmen;
- c) die verpflichtende Erklärung, nach Beantragung des Abschlags bekanntwerdende Umstände, die zu einer Überzahlung führen, gegenüber der Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen.
- d) die Bestätigung, dass beginnend ab 1. Januar 2026 die Meldungen an die Clearingstelle gemäß Nummer 6.3 ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgt bzw. soweit Änderungen eingetreten sind, korrigiert worden sind sowie die Bestätigung, dass die Meldungen gemäß des Einnahmeaufteilungsvertrags D-Ticket Stufe 2 für das Jahr 2025

ordnungsgemäß (insbesondere unter Angabe der Zast-ID) erfolgt sind bzw. soweit Änderungen eingetreten sind, korrigiert worden sind.

- e) die Bestätigung der Teilnahme, an der bundesweit mit den Branchenverbänden abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket nach Ländern (Beschluss des Koordinierungsrates Deutschlandticket vom 20. März 2023 für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“) durch erfolgten Beitritt zum EAV-Vertrag in der Form des Änderungsvertrags 2026 mit der D-Tix GmbH Co. KG.

- 7.2.3 Empfänger nach Nummer 3.3 haben im Antrag die unter Nummer 7.2.2 benannten Angaben / verpflichtenden Erklärungen selbst abzugeben.

Empfänger nach Nummer 3.1, die selbst das Erlörisiko tragen, haben in ihrem Antrag die erfolgte Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen betreffend Nummer 7.2.2 lit. e) zu bestätigen.

- 7.2.4 Ein Antrag (abrufbar auf dem Internetauftritt der Thüringer Aufbaubank) auf Abschlagszahlung ist bis zum 27. Februar 2026 zu stellen. Dem Antrag ist eine Prognose der nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen.

Die Abschlagszahlungen betragen jeweils 7 Prozent / Monat des anhand der Prognosen ermittelten fiktiven Ausgleichsbetrags für 2025. Sie werden nach entsprechender Bewilligung des Antrags für den Zeitraum bis zur Frist für die Stellung des vorläufigen Nachteilsausgleichsantrags (Nummer 7.1.1) jeweils monatlich ausgezahlt.

Sofern noch nicht alle aufschiebenden Bedingungen des bundesweiten EAV-Vertrags erfüllt sind, dadurch Einnahmen nicht der EAV zugeführt werden und dies zu einem Rückgang der prognostizierten Einnahmen von mehr als 5 Prozent führt, können auf Antrag des Empfängers angepasst erhöhte Abschlagszahlungen geleistet werden.

Ist aufgrund wiederholter nicht ordnungsgemäßer Meldung entsprechend der Verpflichtung nach Nummer 6.3 keine Teilnahme der Verkehre im Gebiet des Aufgabenträger an der bundesweiten Einnahmeaufteilung möglich, so soll die Abschlagszahlung so lange ausgesetzt oder reduziert werden, bis eine ordnungsgemäße Teilnahme an der Einnahmeaufteilung erfolgt.

Die Abschlagszahlungen werden auf den nach Nummer 7.1 zu beantragenden vorläufigen Ausgleich angerechnet.

Nach Stellung des vorläufigen Nachteilsausgleichsantrags (Nummer 7.1.1) erhält der Empfänger auf Antrag 80 Prozent des beantragten Ausgleichs unter Berücksichtigung von Nummer 5.4 Satz 2 als Abschlagszahlung.

Im Falle von Nummer 4.2 leiten die Empfänger die Abschlagszahlungen unverzüglich weiter.

- 7.2.5 Die Gewährung einer Abschlagszahlung setzt voraus, dass die Empfänger im Rahmen des Antrags die Angaben / verpflichtenden Erklärungen gemäß der Nummern 7.2.2 bzw. 7.2.3 abgegeben haben.

- 7.2.6 Die Behörde nach Nummer 7.3.1 ist Antrags- und Bewilligungsbehörde für die Abwicklung des Abschlagsverfahrens.

7.3 Bewilligungsverfahren

7.3.1 Die Thüringer Aufbaubank, Postfach 90 02 44, 99105 Erfurt ist Antrags- und Bewilligungsbehörde.

7.3.2 Die Anträge werden durch die Bewilligungsbehörde zunächst auf fachliche Plausibilität geprüft.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.4.1 Auf den Antrag nach Nummer 7.1.1 erfolgt nach Plausibilitätsprüfung (Nummer 7.3.2) und Bewilligung im Jahr 2027 unter Berücksichtigung der Zahlungen nach Nummer 7.2 die Auszahlung in Höhe von 90 Prozent des plausibilisierten Ausgleichsanspruchs.

Soweit durch die Abschlagszahlungen nach Nummer 7.2 im Jahr 2026 mehr als 90 Prozent des als plausibel eingeschätzten Nachteilsausgleichsanspruchs zur Auszahlung gelangten, gilt Nummer 6.5 entsprechend.

7.4.2 Die Restzahlung erfolgt unter Berücksichtigung bereits getätigter Zahlungen nach Feststellung des tatsächlich entstandenen Nachteilsausgleichsanspruchs gemäß Nummer 7.6 ff.

7.5 Weiterleitung der Ausgleichsleistungen

Empfänger gemäß Nummer 3.2 haben die Ausgleichsleistungen an die Empfänger gemäß Nummer 3.1 weiterzuleiten und dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch den Empfängern auferlegt werden. Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung nach Nummer 7.6 ein.

7.6 Verwendungsnachweisverfahren

7.6.1 Die Begünstigten sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März 2028 den tatsächlich entstandenen Nachteil auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen

Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die fiktive Aufteilung der Einnahmen nach Nummer 5.4.2 beizufügen.

Die vorstehenden Sätze dieser Nummer gelten für die Ermittlung und den Nachweis des Abgabebetrages nach Nummer 4.2 entsprechend.

7.6.2 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Ausgleichsleistung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, wenn der Nachweis nach Nummer 7.6.1 nicht fristgerecht vorgelegt wird.

7.6.3 Die Bewilligungsbehörde, das für Verkehr zuständige Ministerium und das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr behalten sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Ausgleichsleistungen durch die Begünstigten vor Ort zu prüfen und gegebenenfalls weitere Unterlagen nachzufordern.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Es gilt das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs gemäß § 91 ThürLHO.

8. **Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Erfurt, den 14.01.2026

Steffen Schütz
Minister für Digitales und Infrastruktur